

entsprechenden Kapiteln zu den liechtensteinischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insb im DSG) eingegangen, um die einschlägigen Ausführungen in dieser Arbeit konziser zu gestalten.

### 7.1.2.3 Die Europäische Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG)

Die RL 2002/58/EG (amtlicher Name: „Richtlinie [...] über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)“) wurde am 12.7.2002 vom Europäischen Parlament und vom Rat der EU erlassen und am 31.7.2002 kundgemacht.<sup>443</sup> Diese RL erfuhr bisher zwei Änderungen: Einerseits durch die (durch den EuGH mittlerweile aufgehobene) Vorratsdatenspeicherungs-RL<sup>444</sup>, andererseits durch die RL 2009/136<sup>445</sup>.<sup>446</sup> Diese sind jedoch nicht Teil des *acquis communautaire* des EWR und somit auch für Liechtenstein grundsätzlich nicht relevant.<sup>447</sup>

Durch den Beschluss 80/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wurde die RL 2002/58/EG in den Anhang XI zum EWRA (Z 5ha) und damit in den *acquis communautaire* aufgenommen.<sup>448</sup> Da die Änderungen der RL, wie soeben erwähnt, nicht zum *acquis* gehören, bezieht sich die Pflicht der EWR-Vertragsstaaten zur Umsetzung auf die ungeänderte Fassung.<sup>449</sup>

Die liechtensteinische Regierung sah unter anderem zum Zweck der Umsetzung der RL 2002/58/EG die Schaffung eines separaten Gesetzes, nämlich des Kommunikationsgesetzes (KomG) vor; mit diesem Gesetz sollten zudem auch weitere europäische RL, welche Regelungen zur elektronischen Kommunikation zum Inhalt haben (sogenanntes

---

<sup>443</sup> ABI L 2002/201, 37.

<sup>444</sup> RL 2006/124/EG, ABI 2006/105, 54; ausführlich dazu s Kapitel 9.3.

<sup>445</sup> ABI L 2009/337, 11.

<sup>446</sup> Näher dazu *Epiney/Schleiss in Belsler/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 4, Rz 88.

<sup>447</sup> Vgl jedoch die Ausführungen in Kapitel 9.3 betreffend die Umsetzung der Vorratsdatenspeicherungs-RL trotz fehlender einschlägiger Verpflichtung Liechtensteins.

<sup>448</sup> Art 1 Z 1 Beschluss 80/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, ABI L 2003/257, 31.

<sup>449</sup> Beachte jedoch in diesem Zusammenhang die horizontalen Anpassungen, welche in Prot 1 zum EWRA festgelegt sind.